

**Auszug aus der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der
Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt**

§ 13

Verpflegungsentgelt

- (1) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Büchnerstraße (Goddelau), Kinderland (Goddelau), Pfiffikus (Goddelau), Spatzennest (Crumstadt), Sonnenschein (Erfelden), Feerwalu (Leeheim), Kinderinsel (Wolfskehlen) und der Schulkindbetreuung Leeheim beträgt Euro 44,00.
Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 35,20, bei drei festen Wochentagen Euro 26,40, bei zwei festen Wochentagen Euro 17,60 und bei einem festen Wochentag Euro 8,80.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 2,20 erhoben.

Ab dem 01. August 2014 beträgt das monatliche Verpflegungsentgelt Euro 45,00, bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 36,00, bei drei festen Wochentagen Euro 27,00, bei zwei festen Wochentagen Euro 18,00 und bei einem festen Wochentag Euro 9,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird ab 01. August 2014 Euro 2,25 erhoben.

- (2) Das monatliche Verpflegungsentgelt in der Kindertagesstätte Thomas-Mann-Platz (Erfelden) beträgt Euro 63,00.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 50,40, bei drei festen Wochentagen Euro 37,80, bei zwei festen Wochentagen Euro 25,20 und bei einem festen Wochentag Euro 12,60.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 3,15 erhoben.

Ab dem 01. August 2014 beträgt das monatliche Verpflegungsentgelt Euro 64,00, bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 51,20, bei drei festen Wochentagen Euro 38,40, bei zwei festen Wochentagen Euro 25,60 und bei einem festen Wochentag Euro 12,80.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird ab 01. August 2014 Euro 3,20 erhoben.

- (3) Das Verpflegungsentgelt an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung für ergänzende Schulkindbetreuung in städtischer Trägerschaft beträgt pro Betreuungstag monatlich Euro 15,50.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absatz 4 wird Euro 5,25 erhoben.

- (4) Das Verpflegungsentgelt nach den Absätzen 1 und 2 reduziert sich für Kinder, die die Berechtigung des Riedstädter Stadtpasses erfüllen, auf 20 € im Monat bzw. auf einen Euro pro Tag, wenn nur an bestimmten Wochentagen eine Verpflegung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung in Anspruch genommen werden können.
- (5) Bei längerer Abwesenheit durch Krankheit oder in anderen Härtefällen (10 Tage und länger) kann auf Antrag eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes erfolgen. Schließungszeiten sind ausgenommen.